

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Neu-Ulm (GOFHNU)

vom 23.07.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), und Art. 18 Abs. 4 Satz 13 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Fachhochschule Neu-Ulm vom 06.11.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.01.2008, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

„Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm (GOHNU)“

2. In der Inhaltsübersicht werden im I. Abschnitt: Zentrale Organe beim 4. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat die Zeilen 1 und 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 16 Erweiterte Hochschulleitung
§ 17 Senat“

3. § 2 wird wie folgt geändert.

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Hochschulrat ist berechtigt, vor der jeweiligen Stellenausschreibung eine längere Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin festzulegen, längstens jedoch sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. Der Hochschulrat ist berechtigt, eine Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen mit einer weiteren vollen Amtszeit zu beschließen, auch wenn zwölf Jahre Amtszeit überschritten werden oder sind.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 erhält folgende Überschrift:

„§ 17 Senat“

b) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Der Präsident/Die Präsidentin bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Senats und lädt die neu gewählten Senatsmitglieder dazu ein. Er/Sie leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Senats die Wahl angenommen hat. Er/Sie sorgt dafür, dass über die Wahl eine Niederschrift angefertigt wird.“

5. In § 18 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Der/Die stellvertretende Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Hochschulrats und lädt die neu gewählten Mitglieder dazu ein. Er/Sie leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Hochschulrats die Wahl angenommen hat. Er/Sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.“

6. § 47 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„(10) Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über die Berufung von Professoren und Professorinnen. Der Präsident/Die Präsidentin ist nicht an die Reihung des Berufungsvorschlags gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. Art. 18 Abs. 5 Satz 4 BayHSchPG findet keine Anwendung.“

7. § 48 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„¹Die auf der Vorschlagsliste vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sollen sich einem standardisierten Interview durch ein Mitglied der Hochschulleitung oder eine in der Personalauswahl und -beurteilung erfahrene Person unterziehen. ²Die interviewführende Person fasst das Ergebnis der Interviews in einem Gutachten zusammen und übermittelt dieses dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses“

8. § 50 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50 Sondervoten

Sondervoten von Professoren/Professorinnen der Fakultät sowie von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung der Hochschulleitung über die Vorschlagsliste bei dem/der Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der/die diese gemäß § 47 Abs. 4 Satz 1 an den Präsidenten/die Präsidentin weiterleitet.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 3 rückwirkend zum 23. Juli 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm am 23. Juli 2009 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07.09.2009.

Neu-Ulm, den 23.09.2009



Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin

Die Satzung wurde amin der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am.....durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher am.....